

Industriegewerkschaft Bergbau—Energie die Anordnung (Nr. 1) vom 5. Juli 1965 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOBr) — (Sonderdruck Nr. 520 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Januar 1967 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOBr) — (GBl. II S. 56) wie folgt geändert:

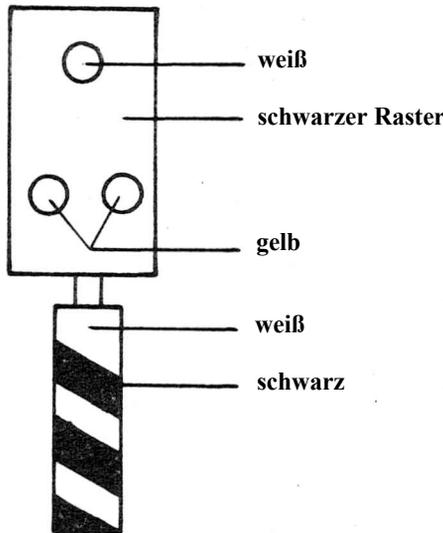
§ 1

§ 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Signal So 16 a — Überwachungssignal einer Wegübergangssicherungsanlage mit zwei gelben Standlichtern —

(1) Der Wegübergang ist gesichert



Über einem schwarz und weiß schräg gestreiften Mastschild mit zwei weißen Rückstrahlern in weißen Feldern waagrecht nebeneinander und darüber ein weißes Licht (Überwachungslicht)

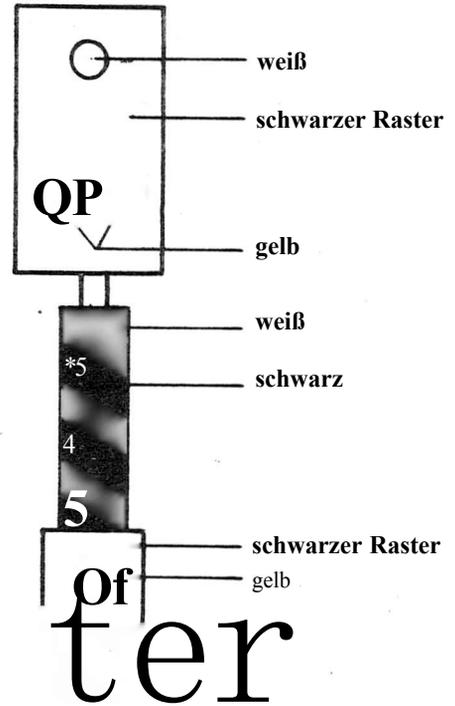
(2) Das Signal So 16 a ist im Vorsignalabstand vor dem Wegübergang, in der Regel unmittelbar rechts neben dem Gleis, aufzustellen. Es zeigt dem Lokomotivführer an, daß der Wegübergang technisch gesichert ist und mit der in den örtlichen Bestimmungen für den Fährbetrieb festgelegten Geschwindigkeit befahren werden darf. Zwei ständig eingeschaltete gelbe Standlichter kennzeichnen zusätzlich den Standort des Signals So 16 a bei unsichtigem Wetter oder bei Dunkelheit. Leuchtet das weiße Standlicht nicht, ist die Blinklichtanlage gestört.

(3) Leuchtet das weiße Licht des Signals So 16 a, so darf der Wegübergang mit der in den örtlichen Bestimmungen für den Fährbetrieb festgelegten Geschwindigkeit befahren werden.

(4) Leuchtet das weiße Licht des Signals So 16 a nicht, so ist der Wegübergang vorsichtig mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren und bis zum Wegübergang das Signal Zp 1 zu geben.

(5) Für geschobene Züge hat der Betriebsleiter entsprechende Maßnahmen festzulegen.

(6) Wenn von dem Signal So 15 ab das Signal So 16 a nicht zu erkennen ist, ist ein zweites Signal So 16 a im Sichtbereich aufzustellen und zusätzlich durch einen gelben Rückstrahler am Mastschild zu kennzeichnen.“



§ 2

Der bisherige § 92 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Januar 1967 wird § 14 der Anlage zu § 97 Abs. 4.

§ 3

Diese Anordnung ist den Werkträgern des Fährbetriebes nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1955 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 902 — Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben - (GBl. I S. 923) außer Kraft.

Leipzig, den 4. September 1969

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e 11

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47 Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt* und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2094501 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M 1e Exemplar, 1e weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Ein/etbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Pnstschießbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31III

21 201111107 18
I. MOD. DRUCK